

music women*

art . business . media .

Satzung Music S Women* e.V.

§ 1 Vermerk

Im vorliegenden Dokument beziehen sich männliche Amtsbezeichnungen sowohl auf weibliche als auch auf männliche Amtsinhabende. Das * nach Frauen meint alle Menschen, die sich als weiblich identifizieren, unabhängig von ihrem biologischen Geschlecht. Das * nach Männer meint alle Menschen, die sich als männlich identifizieren, unabhängig von ihrem biologischen Geschlecht. Die Schriftform wird bezüglich der Einberufung auch durch E-Mail-Versand gewahrt.

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Music S Women*“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. führen. Er ist ein Zusammenschluss von Personen, Unternehmen, Initiativen und Organisationen mit Lebensmittelpunkt in Sachsen, die sich für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen* und Männern* in Kunst und Kultur in Sachsen und Deutschland einsetzen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind
 - a. die Förderung von Kunst und Kultur,
 - b. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen* und Männern*,
 - c. Förderung der Bildung von Frauen* und Männern*,

Auf der Grundlage gesamtgesellschaftlicher Verantwortung ist der Zweck des Vereins die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen* und Männern* in Kunst und Kultur. Music S Women* setzt sich für die Vernetzung Beteiligten in der Musikbranche in Sachsen ein. Der Verein fördert Geschlechtergerechtigkeit und Teilhabe der weiblichen Akteurinnen* nachhaltig unabhängig von Professionalisierungsgrad, Musikgenres, Alter, Herkunft, Glauben, sexueller Orientierung, Hautfarbe und körperlichen und geistigen Fähigkeiten. Der Verein wird geeignete Maßnahmen und Projekte, Beratung, Kurse, Veranstaltungen, Präsentation, Qualifikation, Integration und Vermittlung von weiblichen*

Musikschaffenden und ihren Netzwerken durchführen. Dabei wird sich der Verein dafür einsetzen, die bestehenden Bedürfnisse der weiblichen Akteurinnen* in Sachsen sichtbar zu machen und die unzureichenden Arbeits- und Wirkungsbedingungen für Frauen* in Kultur- und Medienberufen nachhaltig verbessern.

3. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a. die praktische Tätigkeit des Vereines selbst und seiner Mitgliedsorganisationen in der Förderung gemäß § 2 Abs. (1) und Entwicklung, Organisation und Durchführung von Informations-, Austausch- und Qualifizierungsangeboten im Sinne des § 2 Abs. (1) z.B. durch Fachtagungen, Informationsdienste, Medienarbeit und weiteres.
 - b. die Entwicklung und Durchführung eigener Projekte, Modellprojekte und interdisziplinärer Projekte zur Begegnung und Qualifizierung einschließlich wissenschaftlicher Vorhaben wie statistische Erhebungen.
 - c. den Aufbau eines flächendeckenden Kooperationsnetzwerkes mit in der sächsischen Musikbranche tätigen Personen sowie Organisationen, um in bereits existierenden Veranstaltungsformaten und Projekten im Sinne des § 2 Abs. (1) für die Gleichberechtigung von Frauen* und Männern* in der Musikindustrie zu sensibilisieren. Weiterhin die Förderung der beruflichen Integration und des Zugangs zu allen Hierarchieebenen sowie Jobkontaktvermittlung für Frauen* und Männer* in musikalischen und musikwirtschaftlichen Berufen.
 - d. Repräsentanz der Vereinsmitglieder in Dachverbänden und weiteren Gremien, die sich der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen* und Männern* und der Kunst und Kultur widmen.
 - e. die Stärkung und nachhaltige Verankerung von Musikerinnen*, Musikunternehmerinnen* sowie Organisationen, die sich mit Geschlechtergerechtigkeit in der Musikwirtschaft befassen, in der sächsischen Musiklandschaft durch Mentoring-Programme, Beratungen, Bereitstellung von Informationsmaterial sowie regelmäßige Veranstaltungsreihen.
4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.
5. Der Verein ist konfessionell unabhängig und parteipolitisch ungebunden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins können freiwillig und ohne Absicht auf Entgelt eine gemeinwohlorientierte Aufgabe übernehmen.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Die Organe des Vereins (§ 9) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen. Soweit Mitglieder ehrenamtlich im Verein tätig sind haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen.

3. Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Personenvereinigung und jede natürliche Person werden, die den Verein in seinen satzungsgemäßen Zielen unterstützen will.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem oder elektronischem Antrag der Vorstand. Dieser kann jeden Aufnahmeantrag ohne Begründung ablehnen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Eintritt in den Verein wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung postalisch oder per E-Mail und der Zahlung von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag wirksam.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer von Music S Women* in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Auflösung der Mitgliedsorganisation. Ferner erlischt bei natürlichen Personen die Mitgliedschaft automatisch bei Austritt oder bei Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt ist schriftlich postalisch, per E-Mail oder in der Online-Software des Vereins gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b. mehr als 6 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Bei einem Widerspruch, der innerhalb eines Monats schriftlich postalisch oder per E-Mail erfolgen muss, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dabei bleibt der Rechtsweg unberührt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Der Ausschluss ist dem Vorstand der Mitgliedsorganisation oder der natürlichen Person in schriftlicher Form postalisch oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei Music S Women* aktiv mitzuwirken und an vereinseigenen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen von Music S Women* zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen und Projekte von Music S Women* durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag jährlich nach Rechnungslegung zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Auf begründeten Antrag ist die Befreiung von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag möglich. Über die Bewilligung des Antrags entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglieder (§5 Abs. 3) sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) und die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder jeweils allein vertreten. Der Vorstand ist bereits vor notarieller Beglaubigung geschäftsfähig.
4. Die Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen für die Dauer eines Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl zum Vorstand kann auch in Abwesenheit erfolgen, soweit das entsprechende Einverständnis des Mitgliedes zur Wahl schriftlich postalisch oder per E-Mail vorliegt. Bei Stimmgleichheit mehrerer Bewerberinnen* in einem Wahlgang findet einmalig eine Stichwahl zwischen diesen statt. Tritt erneut Stimmgleichheit auf, so entscheidet das Los aus der Hand der Versammlungsleiterin*. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Vorstandsmitglieder führen nach Ende der Amtszeit die Geschäfte bis zur

Neuwahl fort. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Rücktritt des gesamten Vorstands wird erst durch Wahl eines neuen Vorstands wirksam.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann bestimmte Aufgaben anderen Personen und Institutionen übertragen sowie eine oder mehrere Geschäftsführer*innen einsetzen. Der Vorstand ist dabei der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Beschlüsse gebunden.
6. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche (postalisch oder per E-Mail) Erklärung oder zu Protokoll einer Vorstandssitzung zurücktreten.
7. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben in erster Linie ehrenamtlich wahr. Der Vorstand kann im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach §3 Nr.26a EStG für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Nicht unter diese Regelung fällt der Ersatz von Aufwendungen, die dem Vorstand (wie auch allen anderen Vereinsmitgliedern) tatsächlich angefallen sind, für die Amtsführung erforderlich sind und in einem angemessenen Rahmen bleiben. Diese können immer erstattet werden. Darunter fallen vor allem Post- und Telefonkosten, Schreibmaterial, Reisekosten usw. Darüber hinaus sind die gewählten Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des §181 BGB befreit. Die Zahlung von Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an Mitglieder des Vorstandes ist in Ausnahmefällen und für Tätigkeiten, die nicht Vorstandstätigkeiten sind, zulässig.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
10. Beschlüsse können auch im elektronischen Umlaufverfahren (E-Mail) gefasst werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Zielsetzung und Formulierung der Aufgaben des Vereins im Rahmen der Satzung,
 - b. Bestellung und Entlastung des Vorstandes,
 - c. Bestellung der Kassenprüfenden,
 - d. Entgegennahme des Jahresabschlusses, des Tätigkeits- und Geschäftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - e. die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des §5 Abs. 3
 - f. Änderung der Vereinssatzung
 - g. Auflösung des Vereins

2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Kalendertage vorher schriftlich erfolgen. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (ist gleich die Tagesordnung) bezeichnen. Die Tagesordnung ist beizufügen. Die Schriftform wird bezüglich der Einberufung auch durch E-Mail-Versand gewahrt.
3. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder auch virtuell (Online-Verfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Room erfolgen.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich (postalisch oder per E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.
6. Die Mitgliederversammlung wird von den Vorstandsmitgliedern geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde. Die Art der Abstimmung - offen oder geheim - wird zu Beginn der Mitgliederversammlung von anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern entschieden. Abstimmungen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Stimmgleichheit entspricht einer Ablehnung. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung (Online-Verfahren) ist eine digitale Abstimmung zulässig.
8. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist mit einer schriftlichen Vollmacht zulässig.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12 Arbeitskreise

Mitglieder haben die Möglichkeit, themen- als auch projektbezogenen Arbeitskreise zu initiieren und auch Nichtmitglieder zur Mitarbeit einzuladen. Der Vorstand unterstützt die Arbeitskreise in ihrer Arbeit und berücksichtigt die Ergebnisse in der Vereinsarbeit.

§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine 9/10 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Gleichstellung von Frauen* und Männern* zu verwenden hat. Die Vorstandsmitglieder entscheiden darüber, an welchem Verein das Vermögen fallen soll.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.